

SATZUNG

Stand: 2006

**Deutscher Verband für Physiotherapie –
Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V.
Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.**

Geschäftsstelle: Winterhuder Weg 8, 22085 Hamburg

Tel. 040/477408 – Fax 040/47 37 82

Email: info@zvkhhsh.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V., Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Führung von Gebührenverhandlungen für die freiberuflichen Mitglieder
 - b. Vertretung in Fragen der freien Niederlassung (Kassenzulassung)
 - c. Außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße.
3. Darüber hinaus ist der Landesverband zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten/ Krankengymnasten in seinem Bereich verpflichtet.
4. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Aufnahme von Förder- und Ehrenmitgliedern ist möglich.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das krankengymnastische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut(-in)/Krankengymnast(-in) besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler und Schülerinnen einer staatlich anerkannten Krankengymnastik-/Physiotherapieschule oder einer medizinischen Fachschule werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über das bestandene Staatsexamen die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen.

Die Kündigung muss mit Einschreiben erfolgen.

4. Förder- und Ehrenmitglieder müssen der Physiotherapie/Krankengymnastik nahestehen.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann insbesondere versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitgliedes;
dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären;
 - c. durch Ausschluss (§ 6)
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückwirkende Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6**Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. bei Nachweis eines Verhaltens des Mitglieds, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist;
 - b. wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des ZVK schwer geschädigt hat;
 - c. wenn und sobald das Mitglied seine krankenbehandelnde Tätigkeit nicht aufgrund ärztlicher Anordnung ausübt;
 - d. wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben vorauszugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann.
2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu

rechtfertigen. Das Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 6 Abs.1 Ziff. d).

4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet er auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen des Vereinszwecks und der Vereinsmittel Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses einzubehalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend.
5. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Personenstandes, der Adresse, der Kassenzulassung und die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut (-in)/ Krankengymnast(-in) dem Landesverband zu melden.
6. Die Mitglieder sollen sich über Mitteilungen und Beschlüsse des ZVK sowie des Landesverbandes informieren.

§ 9**Mitgliedsbeitrag**

1. Alle Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der spätestens am 31.01. des laufenden Beitragsjahres fällig und zahlbar ist.

Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Soweit der Landesverband eine Geschäftsstelle unterhält, zahlen die ordentlichen Mitglieder für deren sachliche und personelle Ausstattung eine Umlage nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplans.
4. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und Umlagen ist eine Staffelung nach sachlichen Gesichtspunkten (z.B. Art der Berufsausübung) zulässig.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag stunden oder zeitlich befristet ermäßigen oder erlassen.

§ 10**Organe des Vereins**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11**Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll im I.Quartal durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war (Dringlichkeitsanträge). Die Mitgliederversammlung beschließt über deren Zulassung zu Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit.
Anträge zur Satzungsänderung sind im Wortlaut mit der Tagesordnung zu versenden. Als Tagesordnungspunkte sind die zu ändernden §§ der Satzung zu bezeichnen.
Ergänzende Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand durch Beschluss der nach § 15 gebildeten Ausschüsse hierzu aufgefordert wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen, soweit er dies für erforderlich hält.

§12**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes ;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.

§ 13**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; dieses Vorstandsmitglied kann einen Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Landesverbandes sein muss
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitete und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Leiters der Versammlung,
- die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder
(Anwesenheitsliste als Anlage)
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 14**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Dem Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter der freiberuflich Tätigen und der angestellten Physiotherapeuten/Krankengymnasten angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nur eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied oder einem Kandidaten verlangt wird.
Die Wahl ist geheim.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Die Bestellung und Überwachung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Maßgabe der im Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die ihnen entstandenen Kosten erstattet. Eine pauschale Aufwandsentschädigung ist möglich.
7. Der Landesverband hat seine Vorstandsmitglieder und Geschäftsstellenleiter gegen Unfall zu versichern.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14a**Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - den Sprechern der Ausschüsse Freiberufler und Angestellte sowie dem Vertreter der Junioren/Studierenden
 - fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern

2. Der Gesamtvorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Gesamtvorstand ist laufend und zeitnah über die Vereinsgeschäfte zu informieren.
4. Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Gesamtvorstand vorab zu informieren.
5. Der Gesamtvorstand tagt in der Regel alle zwei Monate.
6. Der Haushaltsplanentwurf ist dem Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 14 sinngemäß.

§ 15

Ausschüsse der Freiberufler und der Angestellten

- a. Zur Förderung und Wahrung der spezifischen beruflichen Belange der freiberuflichen Mitglieder des Landesverbandes wird ein Ausschuss gebildet.
- b. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf einer gesonderten Versammlung der freiberuflichen Physiotherapeuten/Krankengymnasten des Landesverbandes gewählt; an der Versammlung nehmen die freiberuflichen Physiotherapeuten/Krankengymnasten und der Vorstand des Landesverbandes teil.
Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 14 Ziff.3 entsprechend.
- c. Der Ausschuss der freiberuflichen Mitglieder erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Vorstand einen verbindlichen Forderungskatalog im Hinblick auf die Aufgaben des Landesverbandes nach § 2 Ziff. 2 b und c.
Der Ausschuss ist insbesondere über Verhandlungen mit den Kassen durch den Vorstand unverzüglich und vollständig zu informieren. Vor Abschluss eines Vertrages ist seine Stellungnahme anzufordern.
- d. Der Ausschuss hat die freiberuflichen Physiotherapeuten/Krankengymnasten über seine Arbeit in angemessenen Abständen zu informieren. Er ist berechtigt, eine Versammlung der freiberuflichen Physiotherapeuten/Krankengymnasten einzuberufen.
- e. Die angestellten Physiotherapeuten/Krankengymnasten bilden einen entsprechenden Ausschuss im Hinblick auf die Ausgaben des Landesverbandes.
- f. Die Junioren/Studierenden bilden einen entsprechenden Ausschuss im Hinblick auf die Aufgaben des Landesverbandes.

§ 15 a

Regionalgruppen

Die Mitglieder können sich in regionalen Diskussionsgruppen (Regionalgruppen) treffen. Dem Vorstand gemeldete Regionalgruppen sind laufend über die Vereinsgeschäfte zu informieren. Die Regionalgruppen sind Arbeitsgruppen im Sinne des § 14 Abs. 9.

§ 16**Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass ein besoldeter Geschäftsführer eingestellt wird. Auswahl und Einstellung obliegen dem Vorstand.

§ 17**Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen.

§ 18**Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbescheid bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19**Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 20**Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 24. April 1985 in Kraft getreten und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Satzung vom 21. April 1971 mit nachgefolgten Änderungen.